

Sexuelle Interaktionen als objektuale Vertrauensbeziehung

Eine juristisch-soziologische Untersuchung des Phänomens Stealthing

Von Ass. jur. **Kim Philip Linoh**, M.mel., Halle (Saale), **Nico Wettmann**, M.A., Gießen*

Mit der interdisziplinären Betrachtung des Phänomens Stealthing will dieser Beitrag aus soziologischer und juristischer Perspektive zeigen, welche Bedeutung Vertrauen und Materialität im Kontext sexueller Interaktion haben. Mithilfe einer qualitativen Analyse von Berichten über Stealthing-Erfahrungen in Online-Foren lassen sich Vertrauensgewinnung und -verlust durch die Benutzung des Kondoms rekonstruieren. Aus strafrechtlicher Sicht zeigt sich Stealthing als strafbares Verhalten im Sinne eines sexuellen Übergriffs. In der Verbindung beider Betrachtungsweisen lässt sich das Phänomen Stealthing in einer neuen Richtung mit vier Dimensionen denken: 1. Vertrauensgenerierung, 2. Objektuale Grenzziehung, 3. Wahrnehmung der Materialität und 4. Kommunikativ-interaktionale Aushandlung sexueller Interaktionen. In ihrer wechselseitigen Bedingtheit lassen sich diese Dimensionen zu einem komplexen Modell integrieren, dass die sozialen wie rechtlichen Aspekte des Phänomens Stealthing zu erklären vermag. Der hier entworfene Ansatz mit seinen Dimensionen liefert somit einen Beitrag zum Verständnis von Vertrauen(sbrüchen) innerhalb sexueller Interaktionen und kann damit über das Phänomen Stealthing hinausgedacht werden. Damit geht auch der Appell einher, Vertrauen, Objekt und Kontextsensitivität in den beteiligten Wissenschaften näher und interdisziplinärer zu denken und zu berücksichtigen.

This article aims to show the importance of trust and materiality in the context of sexual interaction from a sociological and legal perspective, by taking an interdisciplinary look at the phenomenon of stealthing. Through a qualitative analysis of reports on stealthing experiences in online forums, we will be able to reconstruct the gains and losses of trust that are brought on by the use of condoms. From a criminal law perspective, stealthing is an act which is punishable by law, falling under the category of sexual assault. By combining these two perspectives, the phenomenon of stealthing can be thought of in a new direction with four dimensions: (1) Generating trust, (2) object boundary formation, (3) material perception and (4) communicative-interactive negotiation of sexual interactions. In their interdependence, these dimensions can be combined to form a complex model explaining the social and legal aspects of the phenomenon of stealthing. Thus, the dimensions of this approach contribute to the understanding of breaches of trust within sexual interactions

* *Kim Philip Linoh* ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medizinrecht von Prof. Dr. Henning Rosenau an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. *Nico Wettmann* ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Mediensoziologie von Prof. Dr. Nicole Zillien an der Justus-Liebig-Universität Gießen. Die Verfasser danken ihren Kolleginnen und Kollegen für den wertvollen Austausch und das Feedback zu diesem Beitrag.

and can therefore be thought of beyond the phenomenon of stealthing. Accompanying this is the appeal to think of and consider trust, objects and context sensitivity more closely and with a stronger interdisciplinary approach.

I. Stealthing in den Rechts- und Sozialwissenschaften

Bedingt durch mehrere Strafverfahren in der Schweiz¹ und eine Verurteilung in Deutschland² finden sich in den letzten zwei Jahren im öffentlichen Diskurs vermehrt Berichte über das Phänomen Stealthing, womit die heimliche Entfernung des Kondoms während des Geschlechtsverkehrs durch den insertiven Partner mit der anschließenden ungeschützten Fortsetzung des Verkehrs gemeint ist³. Dass dieses Phänomen keine Randerscheinung ist, zeigt eine australische Studie, bei der 32 % der befragten Frauen und 19 % der befragten Männer angaben, schon einmal Stealthing erlebt zu haben.⁴ Dabei ist Stealthing kein neues Phänomen, rückte jedoch erst durch seine Benennung in das Licht der Forschung verschiedener Fachgebiete.⁵ In der deutschen Jurisprudenz hat dieses Thema allerdings noch keinen größeren Widerhall gefunden, gleichwohl es Ende 2018 eine erste Verurteilung durch das AG Berlin-Tiergarten⁶ sowie eine bestätigende Berufungsentscheidung des LG Berlin⁷ gab. Nur vereinzelte, kurze Beiträge beschäftigen sich bisher mit dem Phänomen.⁸ Rückt nun Stealthing mehr in den Fokus des forensischen Diskurses,⁹ so hat dies vor allem zwei Gründe: Zum einen hat

¹ Bezirksgericht Lausanne, Urt. v. 9.1.2017 – PE15.012315-LA; Kantonsgericht Waadt, Urt. v. 8.5.2017 – PE15.012315-LAE/PBR; aber auch Bezirksgericht Bülach, Urt. v. 13.2.2019 – DG180057; Strafgericht Basel-Landschaft, Urt. v. 15.1.2019 – 300 18 65; Kantonsgericht Basel-Landschaft, Entscheid v. 6.6.2019 – 460 19 68.

² AG Berlin-Tiergarten, Urt. v. 11.12.2018 – (278 Ls) 284 Js 118/18 (14/18), und das Berufungsverfahren LG Berlin, Urt. v. 27.11.2019 – 570 Ns 50/19.

³ Schumann/Schefer, in: Böse/Schumann/Toepel (Hrsg.), Festschrift für Urs Kindhäuser zum 70. Geburtstag, 2019, S. 811.

⁴ Latimer et al., PLOS ONE 13 (2018), e0209779, 1 (5).

⁵ Vgl. Blanco, Penn State Law Review 123 (2018), 217; Latimer et al., PLOS ONE 13 (2018), e0209779; Czechowski et al., PLOS ONE 14 (2019), e0219297.

⁶ AG Berlin-Tiergarten, Urt. v. 11.12.2018 – (278 Ls) 284 Js 118/18 (14/18); vgl. dazu die Besprechung von Linoh, jurisPR-StrafR 11/2019, Anm. 5.

⁷ LG Berlin, Urt. v. 27.11.2019 – 570 Ns 50/19.

⁸ Beispielsweise Herzog, in: Barton/Eschelbach/Hettinger/Kempf/Krehl/Salditt (Hrsg.), Festschrift für Thomas Fischer, 2018, S. 351; Hoffmann, NSTZ 2019, 16.

⁹ Vgl. hierzu auch die vermehrte Erwähnung in der Literatur, bspw. von Renzikowski, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 4: Strafrecht Besonderer Teil

das Phänomen durch die Abhandlung von *Brodsky*¹⁰ einen Namen bekommen und damit eine Situation mangelnder Benennbarkeit und Ausdrucksform für Betroffene beendet.¹¹ Zum anderen war bis zur Reform des Sexualstrafrechts 2016 fraglich, ob Stealthing überhaupt einen Straftatbestand erfüllt. Auch in der sozialwissenschaftlichen Forschung finden sich nur vereinzelte Beiträge zum Thema. Neben dem bereits erwähnten Beitrag von *Brodsky*,¹² finden sich weitere Arbeiten zu Stealthing, die die Handlung als Ausdruck heteropatriarchaler sexueller Gewalt durch die Verletzung sexueller Autonomie sehen. *Ebrahim* folgert etwa, Stealthing „diminishes their sexual and reproductive integrity despite a subjective sense of liberation and empowerment to have initiated the use of a condom in the first place“.¹³ Auch *Schrupp* greift Stealthing als Form sexueller Gewalt auf und kritisiert die ungleiche Problemverteilung, die sich durch Schwangerschaften ergeben, besonders, wenn „Personen mit Gebärmutter“¹⁴ gewaltsam gegen den eigenen Willen geschwängert werden.¹⁵ Daneben fokussiert *Brennan* in der Analyse von Online-Diskursen etwa die Darstellung von Macht- und Missbrauchsstrukturen bei Stealthing zwischen homosexuellen Männern.¹⁶ Die Arbeiten eint das Verständnis von sexuellem Missbrauch und Autonomieverlusten der rezeptiven Partnerin bzw. des rezeptiven Partners durch das heimliche Entfernen des Kondoms und der Fortsetzung des Geschlechtsverkehrs durch den insertiven Partner.

Es zeigt sich, dass sich die bisherigen Arbeiten in den Rechts- und Sozialwissenschaften primär mit der spezifisch fachlichen Beschreibung und Bewertung des Phänomens Stealthing auseinandersetzen. Diese Vorarbeiten ermöglichen den Schritt hin zu einer interdisziplinären Betrachtung. Im vorliegenden Beitrag sollen deshalb die rechts- und sozialwissenschaftlichen Zugänge zum Thema verbunden werden. Dabei richtet sich der Fokus auf die materielle Komponente von Stealthing – das Kondom. Eine empirisch-soziologische und normativ-juristische Analyse von Stealthing bilden die Grundlage für die Entwicklung einer bislang unerörterten Betrachtungsweise des Phänomens in beiden Wissenschaftszweigen. Mithilfe der Analyse von Beiträgen aus Online-Foren, in denen Betroffene von ihren Stealthing-Erfahrungen berichten, wird gezeigt, dass das Konzept einvernehmlichen geschützten Geschlechtsverkehrs mit der Benutzung des Kondoms steht und fällt. Die Entfernung des Kondoms bricht nicht nur die konsensuelle und autonome Entscheidung, sich in eine sexuelle Beziehung zum entsprechenden Partner zu

begeben, sondern und vor allem auch das damit einhergehende Vertrauen. Aus juristischer Sicht wird die strafrechtliche Relevanz der Kondomentfernung und die Tauglichkeit des Kondoms als Anknüpfungspunkt für die Strafbarkeit herausgearbeitet. Dabei wird gezeigt, dass die durch die Reform des Sexualstrafrechts geschaffene Kommunikationsobliegenheit deutliche Schwächen aufweist, die nur durch ein neues, kontextbasiertes Verständnis der Erkennbarkeit des für den sexuellen Übergriff notwendigen Gegenwillens vermieden werden können. In der Zusammenschau beider Perspektiven lässt sich schließlich ein multidimensionaler Ansatz entwickeln, der Objektivität und Vertrauen in sexuellen Beziehungen zusammendenkt und normative Implikationen mit sich bringt. Hierdurch lassen sich neue intradisziplinäre Begründungs- und Bewertungsansätze herausbilden, die Vertrauen und Objektivität in sexuellen Interaktionen mitdenken.

II. Grundlegungen

Zunächst bedarf es der Einführung in die hier leitende juristisch-soziologische Perspektive. Dazu soll in einem ersten Schritt die Reform des Sexualstrafrechts 2016 in der gebotenen Kürze dargestellt und bewertet werden. Im Anschluss daran wird Stealthing aus einem Ansatz betrachtet, der Vertrauen und Objektbeziehungen anhand des Kondoms erörtert. Dabei erfolgt eine kurze Hinführung zu einem soziologischen Konzept modularen Vertrauens und der Rolle des Kondoms in sexuellen Vertrauensbeziehungen. Das Zusammenspiel von Vertrauen und Objekten wird dann unter Rückbezug auf das Konzept „objekt-orientierter Sozialität“¹⁷ weitergeführt.

1. Die Reform des Sexualstrafrechts 2016: Paradigmenwechsel beim Schutzgut

In einem hastigen und übereilten Prozess wurde das Sexualstrafrecht 2016 in nur wenigen Wochen reformiert,¹⁸ obwohl die letzte größere Änderung des Sexualstrafrechts erst 2015¹⁹ erfolgte. Die Ergebnisse einer kurz nach der Änderung 2015 eingesetzten Expertenkommission, die einen weiteren Reformbedarf im Sexualstrafrecht evaluieren sollte, wurden nicht abgewartet.²⁰ Bemerkenswerterweise konnte sich die Bundesregierung mit ihrem – zurückhaltenden – Entwurf nicht durchsetzen, sondern dieser erfuhr im Rechtsausschuss des Bundestages erhebliche Änderungen.²¹ Die beschlossene Reform ist aufgrund dogmatischer, systematischer und be-

I, 2019, § 9 Rn. 24; *Franzke*, Bonner Rechtsjournal 2019, 114, oder *Schumann/Schefer* (Fn. 3), S. 811.

¹⁰ *Brodsky*, Columbia Journal of Gender and Law 32 (2017), 183.

¹¹ *Blanco*, Penn State Law Review 123 (2018), 217 (224 f.).

¹² *Brodsky*, Columbia Journal of Gender and Law 32 (2017), 183.

¹³ *Ebrahim*, SAGE Open 9 (2019), 1 (9).

¹⁴ *Schrupp*, Schwangerwerdenkönnen, Essay über Körper, Geschlecht und Politik, 2019, S. 14.

¹⁵ *Schrupp* (Fn. 14), S. 30 f.

¹⁶ *Brennan*, Psychology & Sexuality 8 (2017), 318.

¹⁷ *Knorr-Cetina*, in: Rammert (Hrsg.), Technik und Sozialtheorie, 1998, S. 83.

¹⁸ *Hörnle*, NSTZ 2017, 13 (14); *Renzikowski/Schmidt*, KriPoZ 2018, 325.

¹⁹ BGBl I 2015, S. 1255.

²⁰ *Heger*, ZRP 2018, 118; *Renzikowski*, NJW 2016, 3553 (3558); *ders./Schmidt*, KriPoZ 2018, 325; *May*, JR 2019, 130 (131); *Hörnle*, NSTZ 2017, 13 (14).

²¹ Vgl. dazu BT-Drs. 18/8210 gegen BT-Drs. 18/9097; hierzu auch *Hörnle*, NSTZ 2017, 13 (14).

weisrechtlicher Schwächen allgemein auf berechtigte Kritik gestoßen.²²

Blendet man die rechts- und moralpolitischen Implikationen aus, so kann man mit Recht behaupten, dass der Reform ein Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht gelungen ist.²³ Die bislang erforderliche Nötigungskomponente in § 177 StGB a.F. wurde aufgehoben; mit Ausnahme von § 177 Abs. 2 Nr. 5 StGB wird sie in den Grundtatbeständen des § 177 StGB n.F. nicht mehr vorausgesetzt.²⁴ Damit wird das Handeln gegen den Willen einer Person zum Dreh- und Angelpunkt des § 177 StGB n.F.²⁵ und das Verständnis des Schutzgutes, also der sexuellen Selbstbestimmung ändert sich: Während diese bislang nur gegen die Beeinträchtigung der physischen und psychischen Voraussetzungen der Fähigkeit zur Konsentierung sexueller Handlungen geschützt war,²⁶ wird nun das fehlende Einverständnis mit dem sexuellen Kontakt als „Prototyp der Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung“²⁷ strafrechtlich relevant. Pönalisiert wird die Missachtung der selbstbestimmt getroffenen Entscheidung für oder gegen eine sexuelle Handlung.²⁸ Die damit einhergehende Aufhebung der Dichotomie von „sexuellem Missbrauch“ und „sexueller Nötigung“²⁹ ist mit Blick auf den erweiterten Schutz der sexuellen Selbstbestimmung begrüßenswert:³⁰ Nur ein so verstandenes und geschütztes Selbstbestimmungsrecht ist zeitgemäß, da der Schutz der „Fähigkeit zu einer selbstbestimmten Entscheidung“ nicht allein genügt, um von sexueller Selbstbestimmung sprechen zu können. Diese beinhaltet vielmehr das Recht, jederzeit über das Ob, Wann und Wie eines sexuellen Kontakts zu entscheiden.³¹ Das lässt sich nur realisieren, wenn man bereits die Vornahme einer nicht konsentierten sexuellen Handlung unter Strafe stellt. Selbstbestimmung wird nur ernst genommen, wenn dem jeweiligen Rechtssubjekt eine exklu-

sive Zulassungs- und Ausschlussfunktion hinsichtlich des geschützten Gutes zugestanden wird.³²

Für das zu erörternde Phänomen Stealthing bedeutet dieser Paradigmenwechsel eine entscheidende Wende: Vor dem 50. StÄndG gab es den sexuellen Übergriff als Straftat nicht, es gab nur die sexuelle Nötigung nach § 177 StGB a.F. Ob Stealthing damals unter diesen Tatbestand zu subsumieren gewesen wäre, erscheint zweifelhaft. Gewalt oder Drohung liegt beim Stealthing per definitionem – die Kondomentfernung erfolgt heimlich – nicht vor. Ebenso wird es im Regelfall an einer schutzlosen Lage fehlen; denn nach ständiger Rechtsprechung ist dazu eine Lage erforderlich, in der aufgrund „objektiver Umstände in Verbindung mit subjektiven Momenten die Möglichkeit der Person, sich Gewalteinwirkungen zu entziehen, gegenüber dem Durchschnitt sozialer Situationen wesentlich herabgesetzt ist“.³³ Da ein bloßes Alleinsein mit einer anderen Person (1:1-Situation) auch im Rahmen sexueller Handlungen noch keine solche Lage auslöst,³⁴ müssten weitere Umstände hinzutreten, um eine Schutzlosigkeit zu begründen. Erst der Wechsel zur Pönalisierung nicht konsentierter sexueller Handlungen durch die Reform hat es überhaupt möglich gemacht, Stealthing als (mögliche) Sexualstraftat zu denken. Dass das Kondom als Objekt hier eine besondere Rolle einnimmt, ist rechtlich nicht selbstverständlich und begründungsbedürftig, insbesondere im Hinblick auf die anders zu behandelnde sog. „Pillenlüge“. Diese Begründung kann – so wird sich zeigen – in der unterschiedlichen Ausprägung von Vertrauen und Vertrauensbrüchen erblickt werden.

2. Objektuale Vertrauensbeziehung

Soziale Beziehungen beruhen auf Vertrauen. Vertrauen schafft in Bezug auf uns selbst wie auch innerhalb sozialer Beziehungen und ungewissen Situationen eine stabile soziale Ordnung. Weiter ausdifferenzieren lässt sich Vertrauen mit *Endreß'* Konzept dreier Vertrauensmodi: reflexives, habituelles und fungierendes Vertrauen.³⁵ Dabei ist reflexives Vertrauen als kognitive Form und als in spezifischen Situationen einsetzbare strategische Handlungsressource zu verstehen,³⁶ die an die explizite Thematisierbarkeit von Risiken und Misstrauen ansetzt.³⁷ Vertrauen und Risiken können von den Akteuren artikuliert, abgeschätzt und verhandelt werden. In Abgrenzung dazu meint habituelles Vertrauen jene Form, die auf Gewohnheiten und Gegebenheiten gründet.³⁸ Anders ausge-

²² Hoffmann, NStZ 2019, 16; Renzikowski, NJW 2016, 3553; ders., in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 3. Aufl. 2017, § 177 n.F. Rn. 32 ff.; ders. (Fn. 9), § 9 Rn. 3 und 13; Hoven/Weigend, JZ 2017, 182; Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 67. Aufl. 2020, Vor § 174 Rn. 4 und § 177 Rn. 4.

²³ Hoven/Weigend, KriPoZ 2018, 156; May JR 2019, 130 (131).

²⁴ BT-Drs. 18/9097, S. 21; May, JR 2019, 130 (131); Hörnle, NStZ 2017, 13 (14); Heger, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2018, § 177 Rn. 1.

²⁵ Renzikowski (Fn. 22 – MüKo-StGB), § 177 n.F. Rn. 31.

²⁶ Sick, Sexuelles Selbstbestimmungsrecht und Vergewaltigungsbegriff, 1993, S. 87; Hoven/Weigend, KriPoZ 2018, 156.

²⁷ Renzikowski (Fn. 9), § 9 Rn. 19.

²⁸ Hoven/Weigend, KriPoZ 2018, 156.

²⁹ Hörnle, NStZ 2017, 13 (14).

³⁰ So auch Hörnle, ZIS 2015, 206 (208 ff.); dies., NStZ 2017, 13 (14).

³¹ Fischer (Fn. 22), § 177 Rn. 2; Eisele, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 177 Rn. 6; Renzikowski (Fn. 22 – MüKo-StGB), Vor § 174 Rn. 7 ff.; Sick (Fn. 26), S. 87.

³² Vgl. Renzikowski (Fn. 22 – MüKo-StGB), Vor § 174 Rn. 7.

³³ Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 62. Aufl. 2015, § 177 Rn. 27; vgl. BGHSt 51, 284; 50, 362; 45, 255 f.; 44, 231.

³⁴ Renzikowski (Fn. 22 – MüKo-StGB), § 177 a.F. Rn. 47.

³⁵ Endreß, Vertrauen, 2002; ders., in: Maring (Hrsg.), Vertrauen – zwischen sozialem Kitt und der Senkung von Transaktionskosten, 2010, S. 91; ders., in: Bartmann/Fabel-Lamla/Pfaff/Welter (Hrsg.), Vertrauen in der erziehungswissenschaftlichen Forschung, 2014, S. 31.

³⁶ Endreß (Fn. 35 – Maring), S. 102 f.

³⁷ Endreß (Fn. 35 – Vertrauen), S. 68.

³⁸ Endreß (Fn. 35 – Maring), S. 100.

drückt handelt es sich dabei um die kristallisierten Einstellungen, die als ein „gewöhnheitsmäßige[s] Sich-Verlassen“³⁹ erscheinen. Als dritter Modus steht fungierendes Vertrauen rationalem Kalkül und Gewohnheit entgegen und ist als prä-reflexive konstitutive Form, als elementares Urvertrauen über Situationen hinweg zu verstehen.⁴⁰ Es lässt sich nicht artikulieren, sondern wirkt als implizite Vorannahme sozialer Interaktionen, die diese erst ermöglicht.⁴¹ Zusammengefasst ist „*fungierendes Vertrauen* als konstitutiver Modus; *habitualisiertes Vertrauen* als pragmatisch wirksame Routinegrundlage und Interaktionsprodukt des Handelns und schließlich *thematisch-reflexives Vertrauen* als kognitiver Modus und strategische Handlungsressource“⁴² zu verstehen. Vertrauensverluste zeichnen sich in diesem Sinne durch ihre Handlungsbezüge aus: Bezieht sich der Verlust auf kalkulierte und geplante Handlungen, lässt sich ein Schwund reflexiven Vertrauens finden; bei Vertrauensverlusten in selbstverständlich gewordene Handlungen wirkt habituelles Vertrauen; bei Verlust des Selbstvertrauens, etwa durch traumatische Ereignisse, lässt sich ein Vertrauensverlust fungierender Art festhalten⁴³. Die von *Endreß* ausdifferenzierten Vertrauensmodi zeigen sich in sozialen Beziehungen jedoch unterschiedlich: Der Modus fungierenden Vertrauens findet sich etwa in Intim- oder Freundschaftsbeziehungen, die gerade auf einem reziproken Vertrauen zueinander beruhen und in denen die Thematisierung von Vertrauen die soziale Beziehung erst problematisiert.⁴⁴ Vertrauensbeziehungen etwa zwischen Institutionen bauen jedoch auf dem Modus reflexiven Vertrauens auf, das sich durch die Thematisierbarkeit von Vertrauensinstanzen des „ein- oder wechselseitigen Vertrauens-Könnens“ auszeichnet.⁴⁵ Vertrauen verhilft somit nicht nur dem Zustandekommen sozialer Beziehungen, es strukturiert die sozialen Beziehungen mit – dies gilt auch für sexuelle Beziehungen.

Da Vertrauen für soziale Beziehungen konstitutiv ist, benötigt auch die Genese sexueller Interaktionen Vertrauen. Das Kondom nimmt dabei eine besondere Rolle ein, da es als Symbol für Sexualität steht, das auf bevorstehenden oder vergangenen Sexualverkehr hindeutet.⁴⁶ Gleichzeitig eröffnet das Kondom ein Moment des Misstrauens, das als ein vom sexuellen Gegenüber ausgehendes Risiko und der Abgrenzung davon zu verstehen ist.⁴⁷ Gerade für neue romantische

Beziehungen gilt das Wegfallen des Kondoms oft als ein notwendiger Vertrauensbeweis, damit sich diese Intimbeziehungen weiter festigen können.⁴⁸ Im Zentrum stehen hierbei die Materialität des Kondoms und die damit verbundenen Konzepte. Vertrauen gründet sich somit nicht rein auf Basis menschlicher, sondern auch nicht-menschlicher Interaktionen. Wie innerhalb der Science and Technology-Studies bereits breit diskutiert, nehmen Objekte eine tragende Rolle innerhalb von Gesellschaften ein.⁴⁹ *Knorr-Cetina* arbeitet etwa die Beziehungen zwischen Subjekten und Objekten heraus und formuliert die These einer „Objekt-bezogenen Sozialität“.⁵⁰ Sie schlägt in diesem Sinne ein Konzept vor, in dem objektuale Beziehungen stattfinden, die als Form von Sozialität anzusehen sind.⁵¹ Es finden somit Personen-Objekt-Beziehungen statt, die etwa innerhalb von Gemeinschaften eine integrative Funktion einnehmen, aber auch gemeinsames Wissen ermöglichen.⁵² In ihrer Untersuchung zur „Fabrikation von Erkenntnis“⁵³ zeigt sich dies etwa im Zusammenspiel zwischen visuellen Darstellungen, dem Mikroskop und den Forschenden im Labor – Wissen wird in diesem Sinne im Zusammenspiel zwischen Subjekt und Objekt hergestellt. Es handelt sich also um postsoziale Relationen, in denen Sozialität und Objektivität zusammengedacht werden müssen und generativ für Wissen, Praktiken und gemeinsame Lebenswelten sind: „Ein Individuum, das sein Begehren durch ein Objekt hindurch und wieder zurück windet, lernt in diesem Prozess nicht nur etwas über das Objekt. Höchstwahrscheinlich bildet es zudem eine geteilte Lebenswelt mit diesen Objekten aus, einen größeren Kontext von Praktiken und Dingen, in dem diese Beziehung ausgelebt wird.“⁵⁴ Überträgt man dieses Konzept einer objekt-bezogenen Sozialität auf sexuelle Interaktionen, in denen ein Kondom verwendet wird, lassen sich ebenso Personen-Objekt-Beziehungen finden. Die Akteure und das Kondom stellen eine sexuelle Interaktion her, deren Basis eben nicht nur auf der sozialen Verflechtung der Akteure entsteht, sondern durch die Einbettung des Kondoms. Die sexuelle Interaktion wird in diesem Sinne erst durch das Kondom ermöglicht, welches das hierzu benötigte Vertrauen generiert – eine *objektuale Vertrauensbeziehung*. Solche Beziehungen gründen ihr Vertrauen eben nicht ausschließlich auf sozialen Aspekten wie etwa reziproke Zuverlässigkeit, sondern sind stets mit Objekten verflochten – Sozialität und Objektivität sind genuin interdependent. In dieser Arbeit rückt diese Bezie-

³⁹ *Endreß*, Münchner Zeitschrift für Philosophie 29 (2010), 27 (30).

⁴⁰ *Endreß* (Fn. 35 – Maring), S. 108 f.

⁴¹ *Endreß* (Fn. 35 – Vertrauen), S. 68; *ders.* (Fn. 35 – Maring), S. 98.

⁴² *Endreß*, (Fn. 35 – Maring), S. 102 (*Hervorhebung im Original*).

⁴³ *Endreß*, Münchner Zeitschrift für Philosophie 29 (2010), 27 (33).

⁴⁴ *Endreß* (Fn. 35 – Vertrauen), S. 72.

⁴⁵ *Endreß* (Fn. 35 – Vertrauen), S. 73.

⁴⁶ *Gerhards/Schmidt*, Intime Kommunikation, Eine empirische Studie über Wege der Annäherung und Hindernisse für „safer sex“, 1992, S. 144.

⁴⁷ *Gerhards/Schmidt* (Fn. 46), S. 145.

⁴⁸ *Gerhards/Schmidt* (Fn. 46), S. 146.

⁴⁹ Exemplarisch *Knorr-Cetina*, Die Fabrikation von Erkenntnis, Zur Anthropologie der Naturwissenschaft, 1984; *Latour/Woolgar*, Laboratory Life: The Construction of Scientific Facts, 1979; *Latour*, Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft: Einführung in die Akteur-Netzwerk-Theorie, 2005.

⁵⁰ *Knorr-Cetina* (Fn. 17), S. 94.

⁵¹ *Knorr-Cetina* (Fn. 17), S. 113.

⁵² *Knorr-Cetina* (Fn. 17), S. 115.

⁵³ *Knorr-Cetina* (Fn. 49).

⁵⁴ *Knorr-Cetina*, in: Bonacker/Reckwitz (Hrsg.), Kulturen der Moderne. Soziologische Perspektiven der Gegenwart, 2007, S. 267 (289).

hung ins Zentrum: Im Fall von Stealthing stellt sich etwa die Frage, wie die objektuale Vertrauensbeziehung funktioniert und welche sozialen Implikationen mit ihr einhergehen.

III. Erosion objektualer Vertrauensbeziehung durch Stealthing

Im Fokus der vorliegenden Analyse steht nicht nur die Frage nach der Vertrauensgenerierung und des Vertrauensverlustes durch das heimliche Entfernen des Kondoms, sondern auch die Wirkmacht des Kondoms innerhalb sexueller Interaktionen selbst. Die hier getroffenen Annahmen über die Bedeutung des Kondoms als Objekt im Rahmen der Vertrauensbeziehung zwischen Sexualpartnern bedürfen trotz ihrer Plausibilität prima facie einer eingehenden Analyse und Begründung. Diese lassen sich auf zwei Ebenen führen: einer empirischen Ebene und einer normativen Ebene. Im Rahmen dieser sozialwissenschaftlich-juristischen Analyse sollen beide Ebenen dargestellt und aufeinander bezogen werden.

Die qualitativ-empirische Analyse des Phänomens Stealthing und dessen Auswirkungen auf Vertrauensverluste innerhalb sexueller Interaktionen stützt sich auf veröffentlichte Erfahrungsberichte und Diskussionen zu Stealthing innerhalb von Online-Foren. Diese erfolgen asynchron, schriftlich mit visueller Unterstützung anhand von Grafiken, können teilnahmebegrenzt, öffentlich wie nicht-öffentlich einsehbar sein und ermöglichen eine orts- und zeitungebundene Kommunikation.⁵⁵ Sie eröffnen einen Zugang zu Sinn- und Erfahrungsbereichen und verhelfen dazu, divergente Deutungen und Erfahrungen aufzudecken.⁵⁶ Da es sich bei Stealthing-Beiträgen um sensible Erfahrungsberichte handelt, kann die für die Nutzer wahrgenommene Anonymität durch Selbst-Pseudonymisierung mit Nicknames innerhalb von Online-Medien hilfreich für die Datengewinnung sein.⁵⁷ Für die folgende Analyse wurden insgesamt 818 Beiträge erhoben, die aus zwölf Threads aus neun unterschiedlichen Foren stammen. Es wurden sowohl spezifische Sexualforen und Gesundheitsforen wie auch allgemeinere Foren ohne spezielle Themensetzung betrachtet. Zudem wurden geschlechts- und sexualspezifische Foren berücksichtigt, um die Erfahrungsberichte rezeptiver Frauen wie Männer in die Analyse einzuschließen. Auswertung und Erhebung des verwendeten Online-Materials erfolgten im Sinne der Grounded Theory⁵⁸ unter Berücksichtigung forschungsethischer Prämissen der Sensibilität und Zugänglichkeit.⁵⁹ Es wurden daher nur Online-Foren berücksichtigt, die internetöffentlich auffindbar und

⁵⁵ Ullrich/Schiek, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 2014, 459 (461).

⁵⁶ Ullrich/Schiek, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 2014, 459 (472).

⁵⁷ Ullrich/Schiek, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 2014, 459 (461 f.).

⁵⁸ Glaser/Strauss, *The Discovery of Grounded Theory. Strategies for Qualitative Research*, 1967.

⁵⁹ Heise/Schmidt, in: Welker/Schmidt/Taddicken/Jacob (Hrsg.), *Handbuch Online-Forschung. Sozialwissenschaftliche Datengewinnung und -auswertung in digitalen Netzen*, 2014, S. 519 (528).

deren Beiträge zudem öffentlich einsehbar sind⁶⁰. Zur empirischen Analyse wurden die Forenbeiträge des jeweiligen Threads vollständig aus den Online-Foren exportiert und anschließend im Sinne einer pragmatischen Anwendung der Grounded Theory interpretiert. Die hier verwendeten Textpassagen aus dem empirischen Material wurden originalgetreu übernommen, d.h. hinsichtlich ihrer Orthografie und Interpunktion nicht korrigiert.

Die nachfolgende empirische Analyse stützt sich auf zwei prototypische Fallanalysen aus dem erhobenen Material. Im Fall von Annalena handelt es sich um Sex mit einem Mann auf einer beruflichen Schifffahrt. Sie wendet sich an das Forum, um sich mit Frauen mit ähnlichen Erfahrungen auszutauschen sowie ihre Ängste in Bezug auf eine ungewollte Schwangerschaft oder eine Infektion zu diskutieren. Auch Alexander beschreibt seine Stealthing-Erfahrung im Forum und schildert, dass er einen älteren verheirateten Mann in einem Online-Chat kennenlernte, sich mit ihm in einer Bar traf und anschließend mit auf sein Hotelzimmer ging. In beiden Fällen handelt es sich um losen, nicht-partnerschaftlichen Geschlechtsverkehr, bei denen sich die Sexualpartner spontan kennengelernt haben. Sie zeigen charakteristisch, wie Objekt und Vertrauen für das Zustandekommen des Verkehrs in Verbindung stehen und wie das heimliche Entfernen des Kondoms dieser objektualen Vertrauensbeziehung zuwiderläuft.

In der Kategorie „Sexforum“ des Online-Forems eines Printmagazins schildert Annalena ihre erfahrene Situation. Sie sucht Rat im Forum und möchte sich mit anderen Personen austauschen, die bereits Ähnliches erlebt hatten. Sie beginnt ihre Ausführung im Forum wie folgt:

„Gestern Nacht hatte ich Sex mit einem Typen, der dann, ohne dass ich es gemerkt habe, beim Sex das Kondom einfach wieder abgemacht hat. Ich bin überhaupt nicht auf die Idee gekommen, das mal zu kontrollieren oder so. Da habe ich ihm einfach vertraut, schließlich haben wir die Packung vorher sogar noch zusammen gekauft. Ich habe es immerhin gemerkt, bevor er gekommen ist (glaube ich zumindest).“

In Annalenas Erzählung problematisiert sie die Stealthing-Handlung: Das Abziehen des zunächst angebrachten Kondoms während des Verkehrs geschieht ohne Einwilligung und ohne ihr Wissen durch den insertiven Partner, was für Annalena eine Grenzüberschreitung und einen Bruch des konsensuellen Geschlechtsverkehrs durch ihren Sexualpartner darstellt („der dann“, „einfach wieder abgemacht“). Dabei zeigt sich, dass das Kondom eine zentrale Rolle innerhalb der sexuellen Interaktion einnimmt, die sich nicht rein auf das unwissentliche Abziehen des Objekts beschränkt. So steht der gemeinsame Einkauf der Kondome in diesem Fall nicht nur

⁶⁰ Richtlinie für Untersuchungen in den und mittels der Sozialen Medien (Soziale Medien Richtlinie), 2014, abrufbar unter

<https://www.adm-ev.de/wp-content/uploads/2018/07/RL-Social-Media.pdf> (1.7.2020).

für einen risikofreien Geschlechtsverkehr, er ermöglicht erst dessen Zustandekommen: Der gemeinsame Einkauf der Kondome drückt an dieser Stelle die konsensuelle Vereinbarung auf geschützten Geschlechtsverkehr aus – und zwar so und nicht anders. Die Verwendung des Kondoms drückt zunächst ein gewisses Misstrauen in den Sexualpartner aus, das jedoch durch den Gebrauch des Kondoms in reflexives Vertrauen transformiert wird. Annalena vertraut ihrem Sexualpartner daher im Hinblick auf den geschützten Geschlechtsverkehr mit Kondom „einfach“, sodass sie es nicht für notwendig erachtet, das Vorhandensein während des Aktes zu kontrollieren. Das Kondom ist somit in das interaktionale Gefüge zwischen beiden Partnern eingebettet und erzeugt die Vertrauensbeziehung zum Zustandekommen der sexuellen Interaktion mit. Gleichzeitig dient das Kondom auch als materialisierte Barriere, die trotz der einvernehmlichen intimen sexuellen Situation eine Grenzziehung – im Sinne von Douglas⁶¹ – zwischen insertivem und rezeptivem Partner ermöglicht und die Situation strukturiert. Diese objektuale Vertrauensbeziehung wird durch das Stealthing des insertiven Partners untergraben, weshalb es zu einem Bruch reflexiven wie fungierenden Vertrauens kommt. Das Risiko von Infektionen und Schwangerschaft in sexuellen Interaktionen wird durch den kalkulierten Einkauf und die Verwendung von Kondomen als Schutz abgeschwächt und damit reflexives Vertrauen erzeugt. Gleichzeitig lässt sich fungierendes Vertrauen erkennen, was sich in der Erwartung Annalenas zeigt, dass ihr Sexualpartner das Kondom während des Verkehrs nicht ohne ihre Einwilligung abstreift und sie „schutzlos“ re-penetriert. In ihrer Ausführung bezieht sie sich nicht auf habituelle Handlungsvollzüge in sexuellen Interaktionen mit Kondom, sondern auf die prä-reflexiven Hintergrundannahmen, dass ihr Partner nicht ohne ihre Einwilligung das Kondom entfernt und sie re-penetriert. Die Materialität des Kondoms – wie auch das Wissen über seine Schutzfähigkeit und der für sie selbstverständliche, während des Verkehrs dauerhafte Umgang damit – generiert die notwendige objektuale Vertrauensbasis, wodurch der Sex hier überhaupt erst möglich wird.

Im Zentrum ihrer Ausführung steht für Annalena das potenzielle Risiko einer ungewollten Schwangerschaft oder einer Infektion infolge der Re-Penetration ohne Kondom. Dabei betont sie vermehrt, dass sie die Re-Penetration ohne Kondom noch bemerkt habe, bevor der Partner ejakulieren konnte, und hofft daher auf eine Verringerung des für sie empfundenen Risikopotenzials von Schwangerschaft und Infektionen. So schreibt sie im Forum:

„Ich habe unglaubliche Angst vor einer Schwangerschaft oder einer Infektion und komme mir unendlich dämlich vor. Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit einer Schwangerschaft oder einer Infektion, wenn er nicht in mir gekommen ist? Ich fühle mich furchtbar [...] Ich hoffe, dass das Risiko mich anzustecken mit irgendwas zumindest etwas verringert ist, weil ich es ja bemerkt habe, bevor er gekommen ist“

⁶¹ Douglas, Purity and Danger. An analysis of concepts of pollution and taboo, 2. Aufl. 1976.

Das Abwägen und die Betonung von Risiko und Wahrscheinlichkeiten kann an dieser Stelle wieder als Bruch der objektualen Vertrauensbeziehung angesehen werden. Reflexiv durch die Verletzung des kalkulierten Risikoschutzes, fungierend durch das beschädigte Selbstvertrauen, was sich in der Beschreibung ihrer Gefühlslage und ihrer Handlungsbewertung zeigt: Durch das Abstreifen des Kondoms und der Re-Penetration fühlt sich Annalena „furchtbar“ und kommt sich „unendlich dämlich vor“. Nicht nur die potenziellen Risiken, die sich aus dem Entfernen des Kondoms ergeben, sondern den Sex mit dem insertiven Partner allgemein sieht sie kritisch. Ihre Problemlage ergibt sich eben nicht rein aus dem fehlgeschlagenen Risikomanagement, sondern aus dem Vertrauensbruch durch die nicht-erwünschte Re-Penetration ohne Kondom durch den insertiven Partner.

Ähnliches zeigt sich auch in Alexanders Beiträgen, der in einem medizinischen Forum in der Kategorie „Infektionen & Immunabwehr, HIV und Aids“ aktiv wird, da er durch die Stealthing-Situation das Risiko einer HIV-Infektion sieht. Er stellt seine Situation im Forum wie folgt dar:

„So und nun fangt das Problem an, natürlich hatte ich ein Kondom mit und ich hab ihm das gegeben und gebeten es anzubringen. Ich sah auch wie er das machte [...] es war guter Sex und ich gab mich halt hin und hab niemals gedacht was dann passierte [...] Er kam in mir also ich merkte schon das irgendwie was nicht stimmte da fühlte ich halt eben das Sperma [...] Er war sehr erleichtert und grinste nur und ich war total verdutzt ich meinte nur ob das Kondom gerissen wäre und sah das er gar keines mehr an seinem Penis hatte. :o“

Alexander bringt vorsorglich ein Kondom mit und weist seinen Partner vor dem Sex darauf hin, dass er nur geschützten Verkehr möchte. Der geschützte Geschlechtsverkehr wird in diesem Fall interaktional und kommunikativ erzeugt, indem Alexander das Kondom übergibt und ihn um die Verwendung bittet. Während des Aktes entfernt auch hier der insertive Partner unbemerkt das Kondom und re-penetriert – anders als bei Annalena – bis zur Ejakulation. Dies spürt Alexander leiblich, was er zunächst als ein gerissenes Kondom deutet. Er stellt jedoch fest, dass sein Sexualpartner kein Kondom mehr trägt, da das Kondom während des Verkehrs entfernt wurde. Wie im Fall von Annalena wird auch bei Alexander zu Beginn des Aktes die konsensuelle Vertrauensbasis des Geschlechtsverkehrs durch das Kondom hergestellt. Durch das Zusehen des Überstreifens des Kondoms versichern sich beide, dass die Vereinbarung geschützten Sex eingehalten wird. Die sichtbare Feststellung am Ende des Aktes, dass das Kondom fehlt und der Geschlechtsverkehr nun gegen Alexanders Willen ohne Kondom weitergeführt wurde, stellt auch hier den Vertrauensbruch dar. Auch hier bezieht sich der Bruch nicht rein auf reflexives Vertrauen, sondern durchaus auch auf seine fungierende Form: „Niemand“ hätte er mit dem Bruch gerechnet, weshalb er auch „total verdutzt“ ist. Alexanders Erschütterung wird deutlicher, als er seinen Sexualpartner mit der Situation konfrontiert:

„Er war dann völlig unverlegen und meinte dann das wäre nicht so wie ich das jetzt sehe und er wäre ja auch gesund und ich hätte es ja so gewollt [...] Ich war völlig überfordert und wusste gar nicht was abging, ich mein ich hab das gar nicht gemerkt das er das Kondom abgenommen hatte. Ich frage mich jetzt auch selber irgendwie ob das meine eigene Schuld war, hätte man sowas merken können? [...] Ich meine bin ich denn ein Opfer, ich hatte ja schließlich freiwillig mit ihm Sex und ich hätte auch beim Doggy nachschauen sollen oder?? Er hat ab und zu seinen Penis rausgezogen [...] Stattdessen habe ich nur eigensinnig meiner Lust hingegeben und gar nicht geschaut was da vor sich ging...“

Alexanders Partner rechtfertigt das Entfernen des Kondoms damit, dass das Kondom störend sei und der Sex ohne Kondom sich für beide besser anfühle. Der insertive Partner bricht hiermit den konsensuell vereinbarten Verkehr, gleichzeitig aber auch die symbolische Trennung beider Partner durch die materielle Barriere des Kondoms. Daneben versucht Alexanders Partner ihn durch die Aussage zu beruhigen, dass er keine Geschlechtskrankheiten habe. Er untergräbt damit nicht nur Alexanders Risikobewusstsein, sondern auch die objektuale Vertrauensbasis, die für Alexander erst den Geschlechtsverkehr ermöglicht. Im Weiteren relativiert der insertive Partner seine Handlung, indem er Alexander darauf aufmerksam macht, dass dem Verkehr grundsätzlich zugestimmt wurde: Er rekurriert auf Alexanders Zustimmung zu geschütztem Geschlechtsverkehr („ich hätte es ja so gewollt“) und transformiert sie in eine generelle Zustimmung zum Sex, solange dieser beiden Partnern gefällt („den Sex hätte ich doch auch so gut genossen“). In Alexanders Überforderung, die er in der Situation verspürt, zeigt sich die präreflexive Form des fungierenden Vertrauens: Die objektuale Vertrauensbeziehung ist für Alexander elementar für das Zustandekommen und den Vollzug konsensuellen Geschlechtsverkehrs. Alexander ist irritiert und mit der Situation überfordert, weshalb er im Forum seine Handlung in Frage stellt und sich selbst für die Situation verantwortlich sieht, weil er dem Sexualakt freiwillig zustimmte – wenn auch nur mit Kondom – und während des Verkehrs nicht auf die durchgehende Verwendung des Kondoms achtete bzw. diese kontrollierte und das Fehlen des Kondoms darüber hinaus nicht spürte. In seiner Schilderung nimmt das in die sexuelle Beziehung eingebettete Kondom also eine zentrale Rolle ein. Weiter argumentiert Alexander, dass er während des Aktes nicht mehr rational handelte, sondern sich nur noch von seinen Gefühlen leiten ließ: Den Verlust der eigenen sexuellen und körperlichen Kompetenz sieht Alexander als ein triebgesteuertes Laster an. Die erlebte Stealthing-Situation stellt hier nicht nur die Grenzüberschreitung des konsensuellen Geschlechtsverkehrs, sondern auch einen Bruch des fungierenden Vertrauens und der sexuellen Selbstbestimmung mit weiterführenden Folgen dar:

„Ich bin echt fertig wie soll ich mit beim nächstem Sex mit einem anderem Mann verhalten. Hab jetzt schon son mulmiges Gefühl alles kontrollieren zu müssen künftig.

[...] Seitdem Erlebnis mache ich mir echt Gedanken, das könnte bestimmt nicht der letzte Mann sein der so tickt und wer weiss was hätte noch passieren können alles? [...] Vorallem frage ich mich was ich künftig tun soll, ich kann doch nicht paranoid werden beim Sex und dann ständig nachkontrollieren oder?? Das wäre doch gestört oder?“

Seine Erfahrungen bleiben für ihn nicht singulär, Alexander projiziert sein Erlebnis auf zukünftige Sexualbeziehungen. Auch bei zukünftigem Geschlechtsverkehr mit anderen Männern könnte der insertive Partner das Kondom ungewünscht entfernen, so die Befürchtung. Stealthing drückt für Alexander in der Diskussion somit kein sexuelles Risiko aus, sondern eine sexuelle Gefahr, die über Kontrollgriffe nicht abwendbar, jedoch frühzeitig bemerkbar sei. Die von ihm entworfene Handlungsempfehlung des ständigen Kontrollierens sieht er jedoch selbst kritisch („ich kann doch nicht paranoid werden“; „Das wäre doch gestört oder?“): Sexuelle Handlungen benötigen somit ein grundlegendes Vertrauen im Sinne fungierenden Vertrauens hinsichtlich des Einhaltens einvernehmlicher Absprachen, damit lustvoller Geschlechtsverkehr aller Beteiligten zustande kommen kann.

In beiden Fällen zeigt sich deutlich: Der einvernehmliche Geschlechtsverkehr zwischen den Sexualpartnern basiert auf dem Kondom, genauer: Auf dem gemeinsamen Kauf oder der Übergabe des Kondoms vor dem Akt. Das Kondom stellt die Basis der sexuellen Interaktion bereit, indem – im Sinne reflexiven Vertrauens – es ein potenzielles Misstrauen in Bezug auf das Gegenüber ausgleicht. Während bei Annalena das Risiko einer potenziellen ungewünschten Schwangerschaft im Fokus steht, ist bei Alexander das Risiko einer HIV-Infektion zentral. Bei näherer Betrachtung lassen sich aber auch Grenzziehungen zwischen den Sexualpartnern durch das Kondom erkennen, die kommunikativ und interaktional hergestellt werden und mit der Sichtbarkeit des Kondoms zusammenhängen. Die objektuale Vertrauensbeziehung ist damit nicht alleine im Modus reflexiven Vertrauens zu verorten, wie es sich in der Analyse zeigt. Im Zentrum der Beziehung steht die Materialität des Kondoms. Ein Bruch der objektualen Vertrauensbeziehung wird deutlich in den Schilderungen und Schuldgefühlen der beiden Falldarstellungen, was sich in den Ausführungen über die (mögliche) Ejakulation des insertiven Partners im eigenen Körper ausführlich zeigt: Das Entfernen des Kondoms birgt das Potential des ungewollten und unerwünschten „Eindringens“ von Körperflüssigkeiten des Sexualpartners in den eigenen Körper und hebt damit die materiale Grenze zwischen insertivem und rezeptivem Partner auf. Das Kondom ermöglicht dabei jedoch nicht nur den Schutz vor diesem Austausch, sondern macht die erfolgreiche Trennung auch sichtbar. Diese Funktion ist bei Annalena nicht mehr vorhanden, da sie davon ausgeht, dass ihr Partner nicht ejakulierte. Hier zeigt sich, dass die Ejakulation, weil sie im Körper stattfindet, nicht eindeutig verifiziert werden kann. Das Kondom schafft also doppelte Sicherheit, die sich anhand der materiellen Basis erklären lässt: Es ist einerseits Barriere, andererseits Instrument zur Kontrolle der Wirksamkeit derselben. Das Sehen

des Überstreifens, das Nicht-Spüren der Re-Penetration ohne Kondom und die darauffolgende Feststellung des Fehlens erlauben erst den Bruch von Vertrauen und sexueller Selbstbestimmung – und damit einen Bruch fungierenden Vertrauens. Die sexuelle Interaktion fußt auf der Personen-Objekt-Beziehung, in der sowohl kalkuliertes Risikomanagement als auch die Erwartung der Nicht-Entfernung des Kondoms während des Verkehrs die Vertrauensbeziehung stabilisiert. Die Betrachtung von Stealthing darf daher nicht nur auf den Handlungen und Interaktionen der Geschlechtspartner liegen, sondern muss die materiellen Gegebenheiten mitberücksichtigen.

IV. Stealthing als sexueller Übergriff? Drei rechtliche Problemkreise

Vertrauen und Objekt sind bislang – soweit ersichtlich – noch nicht Gegenstand der rechtswissenschaftlichen Erörterung des Phänomens Stealthing gewesen. Das verwundert nicht, sind die Tatbestände des Sexualstrafrechts nicht um diese Begriffe herum konstruiert, sondern gehen vom Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung und den verschiedenen Angriffsweisen auf diese aus. Warum aber bei der Verwendung des Objekts „Kondom“ die herausgearbeitete Vertrauensdimension als tauglicher Begründungsansatz für eine Pönalisierung nicht-konsensueller Kondomentfernungen geeignet ist, soll Gegenstand der folgenden Erörterungen sein.

Wie bereits ausgeführt war die Strafbarkeit von Stealthing nach altem Recht mit guten Gründen zu bezweifeln. Mit § 177 StGB n.F. liegt nun ein Tatbestand vor, der dieses Verhalten unter Strafe stellt. Die Überlegungen konzentrieren sich hier auf § 177 Abs. 1 StGB – der zweite Grundtatbestand in Abs. 2 erscheint bei der heimlichen Kondomentfernung mangels tragfähiger tatbestandlicher Anknüpfungspunkte nicht einschlägig. Allenfalls ließe sich über einen überraschenden sexuellen Übergriff im Sinne von § 177 Abs. 2 Nr. 3 StGB nachdenken; dieser scheitert aber an der mangelnde Ausnutzung des Überraschungsmomentes, weil der Sexualkontakt als solcher gerade nicht überraschend ist,⁶² Stealthing ist durch das Moment der Heimlichkeit und weniger durch Überraschung gekennzeichnet. Bleibt also § 177 Abs. 1 StGB als relevanter Anknüpfungspunkt. Die Einordnung der heimlichen Kondomentfernung mit anschließender ungeschützter Fortsetzung des Sexualaktes als sexuelle Handlung ist aufgrund des eindeutigen Sexualbezuges⁶³ unstrittig; denn abzustellen ist freilich nicht isoliert auf die Kondomentfernung, sondern auf die gesamte Handlung. Danach aber beginnen die Probleme: Ist die Kondombenutzung überhaupt eine wirksame Bedingung für das Einverständnis in die sexuelle Handlung? Liegt nicht vielmehr eine unbeachtliche Täuschung vor? Wann muss der Gegenwille geäußert sein und welche Kontexte sind dafür entscheidend? Diesen Fragen soll im Folgenden – auch unter Einbeziehung der Bedeutung von Vertrauen und Objekt – nachgegangen werden.

⁶² Vgl. zu dieser Voraussetzung *Renzikowski* (Fn. 22 – MüKo-StGB), § 177 Rn. 84.

⁶³ *Renzikowski* (Fn. 9), § 9 Rn. 24.

1. Sexual consent: Kondombenutzung als rechtliche relevante Bedingung

Mit Einführung des Merkmals des entgegenstehenden Willens hat der Gesetzgeber die sog. „Nein heißt Nein“-Lösung implementiert: Es genügt nicht, dass die Handlung ohne den Willen des Opfers erfolgt, sondern sie muss gerade dessen Willen widersprechen.⁶⁴ Positiv gewendet heißt das, dass – durch das Merkmal der Erkennbarkeit eingeschränkt – ein Einverständnis des Sexualpartners vorliegen muss.⁶⁵ Dieses führt, im Gegensatz zur rechtfertigenden Einwilligung, bereits zur Nichterfüllung des Tatbestandes,⁶⁶ denn dieser enthält explizit den entgegenstehenden Willen. Treffend formuliert *El-Ghazi*: „Eine sexuelle Handlung, die sich der Rechtsgutsträger wünscht und die mit seinem Willen übereinstimmt, beeinträchtigt nicht das Rechtsgut auf sexuelle Selbstbestimmung. Gerade das Gegenteil ist der Fall: Der Rechteinhaber macht in einem solchen Fall von seinem Rechtsgut frei und eigenverantwortlich Gebrauch.“⁶⁷ Der entgegenstehende Wille ist rein subjektiv zu bestimmen. Auf dieser Ebene kommt es deshalb (noch) nicht auf die Erkennbarkeit oder einen objektiven Betrachter an. Vielmehr genügt die entsprechende innere, negative Einstellung zur sexuellen Handlung zum Tatzeitpunkt.⁶⁸ Entsprechend der allgemeinen Dogmatik des Einverständnisses ist auf den sog. natürlichen Willen abzustellen.⁶⁹ Nicht ausreichend ist ein bloß sachgedankliches Mitbewusstsein oder ein generalisierter antizipierter Gegenwille.⁷⁰

Beim Stealthing ist danach zu differenzieren, ob der jeweilige Sexualpartner einen expliziten Willen gegen einen ungeschützten Geschlechtsverkehr gebildet hat oder nicht. Im ersten Fall liegt ein entgegenstehender Wille vor, im zweiten nicht.⁷¹ Dass dies letztlich Glasperlenspiele sind, die in der Praxis an der objektiven Beweisbarkeit subjektiver Tatsachen scheitern, steht auf einem anderen Blatt. Dem begegnet der Gesetzgeber mit der Forderung, der entgegenstehende Willen müsse erkennbar sein. Nach allgemeiner Dogmatik kann das Einverständnis unter Bedingungen erklärt werden.⁷² Wird diese Bedingung nicht eingehalten, ist es unwirksam. Für den sexuellen Übergriff heißt das, dass auch der entgegenstehende Wille unter Bedingungen stehen kann.⁷³ Das folgt bereits

⁶⁴ *El-Ghazi*, ZIS 2017, 157 (162).

⁶⁵ Zum Einverständnis näher: *Franzke*, Bonner Rechtsjournal 2019, 114 (116).

⁶⁶ *Kindhäuser/Zimmermann*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2020, § 12 Rn. 34.

⁶⁷ *El-Ghazi*, ZIS 2017, 157 (162).

⁶⁸ *Mitsch*, KriPoZ 2018, 334 (335); *May*, JR 2019, 130 (133); *El-Ghazi*, ZIS 2017, 157 (163).

⁶⁹ *El-Ghazi*, ZIS 2017, 157 (164); *Eisele* (Fn. 31), § 177 Rn. 19.

⁷⁰ BT-Drs. 18/9097, S. 23; *El-Ghazi*, ZIS 2017, 157 (163); *Fischer* (Fn. 22), § 177 Rn. 10.

⁷¹ Vgl. dazu auch *Schumann/Schefer* (Fn. 3), S. 818 ff.

⁷² *Kindhäuser/Zimmermann* (Fn. 66), § 12 Rn. 60.

⁷³ *Franzke*, Bonner Rechtsjournal 2019, 114 (117), bestreitet die Möglichkeit des bedingten Einverständnisses beim

aus der Definition der sexuellen Selbstbestimmung, zu der auch die Möglichkeit gehört, über die Art und Weise der sexuellen Interaktion frei entscheiden zu können. *Heger* sieht das – in Bezug auf den Fall *Assange* – anders und meint, dass die Kondombenutzung irrelevant sei, weil damit nicht direkt die sexuelle Handlung betroffen wird.⁷⁴ Dem ist zu widersprechen: Die sexuelle Handlung kann nicht losgelöst von ihren Modalitäten gedacht werden; jedenfalls dann nicht, wenn diese sich unmittelbar auf das Rechtsgut und die bereits erwähnte Zulassungs- und Ausschlussfunktion beziehen. Zu beachten ist insofern, dass Schutzgut des § 177 StGB die sexuelle Selbstbestimmung und nicht der Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten oder einer ungewollten Schwangerschaft ist.⁷⁵ Gleichwohl ist die Kondombenutzung, so *Renzikowski* zutreffend, eine Frage der Art und Weise der sexuellen Interaktion, weil damit auch über den (möglichen) Austausch von Körperflüssigkeiten entschieden wird.⁷⁶ Alles andere würde eine unnatürliche, lebensfremde Aufspaltung eines einheitlichen Lebensvorgangs beinhalten.⁷⁷ Es gäbe dann eine „generelle Penetrationserlaubnis“ und einen unbeachtlichen Annex, den „Kondomwunsch“. Damit zeigt sich: Die Benutzung des Kondoms ist integraler Bestandteil ausgeübter sexueller Selbstbestimmung, adressiert sie doch nicht lediglich Krankheits- und Schwangerschaftsrisiken.⁷⁸ Gerade die Einbindung des Kondoms als Objekt im Rahmen der sexuellen Interaktion modifiziert diese und schafft ein wesentliches Alud zu sexuellen Handlungen ohne Kondom – entscheidend hierfür ist die geschaffene physische Barriere, die einen direkten Kontakt potentiell risikoaffizierter Körperteile und -flüssigkeiten ausschließen soll.⁷⁹

Nun weist *Hoffmann*⁸⁰ auf die scheinbare Inkonsistenz hin, dass der umgekehrte Fall – ein Konsens zu ungeschütztem Geschlechtsverkehr und das anschließende heimliche Anlegen eines Kondoms – nicht als Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung bewertet würde. Das adressiert die Frage, welchen Bedingungen rechtliche Relevanz im Hinblick auf die sexuelle Selbstbestimmung zugemessen wird. Die Frage ist nicht trivial, lässt sich doch eine Reihe von Bedingungen denken, die eine Konnotation mit der sexuellen Selbstbestimmung haben, wie beispielsweise das Tragen bestimmter Bekleidung, die politische Einstellung des Sexualpartners oder eben die Nichtbenutzung eines Kondoms. Die Entwicklung trennscharfer Kriterien für die Differenzierung von

relevanten und irrelevanten Bedingungen ist bislang nicht gelungen.⁸¹ Richtigerweise ist hier auf die Erheblichkeit der Bedingung im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut abzustellen.⁸² Die Erheblichkeit ist umso höher, je mehr die gesetzte Bedingung den physischen Sexualakt betrifft und umso geringer, sofern bloß ideelle Vorstellungen vom Sexualpartner betroffen sind. Eines Rückgriffs auf eine analoge Anwendung des § 184h Nr. 1 StGB bedarf es nicht, weil diese Einschränkung – wie bei anderen Fällen des Einverständnisses auch – bereits aus dem Schutzzweck der Norm selbst folgt.⁸³ Bezogen auf das von *Hoffmann* angesprochene „umgekehrte Stealthing“ ist die erforderliche Erheblichkeit nicht gegeben, weil die sexuelle Selbstbestimmung durch den zusätzlichen Schutz durch das Kondom nicht in strafrechtlich relevantem Maße beeinträchtigt wird.⁸⁴

2. *Stealthing als ertäushtes Einverständnis?*

Das Einverständnis ist täuschungsresistent: Es kommt nur auf das tatsächlich vorliegende Einverständnis an, egal ob dieses täuschungsbedingt erschlichen wurde.⁸⁵ Diese Grundsätze sind auf den entgegenstehenden Willen bei § 177 Abs. 1 StGB übertragbar. Es kommt nicht darauf an, ob das Einverständnis in eine sexuelle Handlung durch Täuschung erreicht wurde – allein dessen Vorliegen lässt das Merkmal des „entgegenstehenden Willens“ entfallen.⁸⁶ Die sexuelle Selbstbestimmung ist also nicht gegen alle Angriffe, insbesondere nicht gegen Täuschungen, geschützt.⁸⁷ Kommt es aber nur auf das Vorliegen eines Einverständnisses an, so zeigt sich deutlich, dass die Täuschung beim Stealthing keine rechtliche Relevanz besitzt. Das folgt bereits aus dem Geschehen selbst; denn Stealthing findet per definitionem heimlich statt, sodass es schon nicht zu einer kommunikativen Einwirkung⁸⁸ auf den Sexualpartner kommt, die eine Täuschung begründen kann. Die bloße Unkenntnis der Tatsache der Kondomentfernung begründet als solche keinen Irrtum, zumal ein solcher –

Stealthing und will stattdessen nur den momentanen Willen genügen lassen.

⁷⁴ *Heger* (Fn. 24), § 177 Rn. 5 a.E.

⁷⁵ *Schumann/Schefer* (Fn. 3), S. 815 f.; *Wolters*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 4. Aufl. 2019, § 177 Rn. 6.

⁷⁶ *Renzikowski* (Fn. 9), § 9 Rn. 24.

⁷⁷ *Hoffmann*, *NStZ* 2019, 16 (17).

⁷⁸ So *Hoffmann*, *NStZ* 2019, 16 (17), der aber auch mit dem Gewicht des Schutzes vor Infektionen und Schwangerschaft für die sexuelle Selbstbestimmung argumentiert.

⁷⁹ So auch *Brodsky*, *Columbia Journal of Gender and Law* 32 (2017), 183 (190 ff.).

⁸⁰ *Hoffmann*, *NStZ* 2019, 16 (17)

⁸¹ Dazu auch rechtvergleichend interessant: *Brodsky*, *Columbia Journal of Gender and Law* 32 (2017), 183 (191): „Yet I must admit that I cannot identify a bright line rule to determine whether sexual acts are so different as to require separate consent. Just as I must rely, in part, on current sexual practices and intuitions, so may a court – which may arrive at a different conclusion.“

⁸² Vgl. *Hoffmann*, *NStZ* 2019, 16 (17); *Ziegler*, in: v. Heintzel-Heinegg (Hrsg.), *Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch*, 46. Ed., Stand: 1.5.2020, § 177 Rn. 9a.

⁸³ So aber *Hoffmann*, *NStZ* 2019, 16 (17).

⁸⁴ So wohl auch *Hoffmann*, *NStZ* 2019, 16 (17).

⁸⁵ *Kindhäuser/Zimmermann* (Fn. 66), § 12 Rn. 51.

⁸⁶ *Mitsch*, *KriPoZ* 2018, 334 (336); *El-Ghazi*, *ZIS* 2017, 157 (164); *Hoven/Weigend*, *KriPoZ* 2018, 156 (159); a.A. *Vavra*, *ZIS* 2018, 611 (613 ff.).

⁸⁷ *Hoffmann*, *NStZ* 2019, 16 (17); *Renzikowski* (Fn. 9), § 9 Rn. 12; *Fischer* (Fn. 22), § 177 Rn. 2a; *Hoven/Weigend*, *KriPoZ* 2018, 156 (160).

⁸⁸ Vgl. dazu die Ausführungen zu § 263 StGB: *Hefendehl*, in: *Joecks/Miebach* (Fn. 22), § 263 Rn. 101 f.; *Perron*, in: *Schönke/Schröder* (Fn. 31), § 263 Rn. 11.

wie dargestellt – unbeachtlich wäre, sofern nur das Einverständnis wirksam erklärt wurde.

Behauptet der insertive Partner hingegen wahrheitswidrig, dass er das Kondom noch trage, kommt es nur scheinbar zu einem täuschungsbedingten Einverständnis. In Wirklichkeit steht hier gerade das Einverständnis unter der expliziten Bedingung der Kondombenutzung. Der rezeptive Partner konsentiert hier gerade nicht den ungeschützten Geschlechtsverkehr. Ein Einverständnis mit ungeschütztem Geschlechtsverkehr kann also nur durch Täuschung erschlichen werden, wenn zwischen den Partnern ein kommunikativer Akt stattfindet, an den sich die Konsentierung des ungeschützten Verkehrs anschließt. Dann kann aber schwerlich von Stealthing gesprochen werden. Die Relevanz des Vertrauensaspekts wird deutlich, wenn man den Parallelfall der sog. Pillenlüge⁸⁹ betrachtet. Dabei wird wahrheitswidrig die Einnahme der Anti-Baby-Pille behauptet und so das Einverständnis in einen ungeschützten Geschlechtsverkehr erschlichen. Im Vergleich zum Stealthing liegt hier eine Täuschung mit der Konsequenz vor, dass das täuschungsbedingt abgegebene Einverständnis wirksam ist.⁹⁰ Insoweit verfangen die Parallelisierungen hinsichtlich der Strafbarkeit beider Handlungen nicht.⁹¹ Um es deutlicher zu machen: Bei der Pillenlüge wird im Vertrauen auf die Einnahme des Kontrazeptivums ein ungeschützter Geschlechtsverkehr konsentiert – beim Stealthing wird, mangels Vertrauen in den Partner, gerade nur einem geschützten Verkehr mit Kondom zugestimmt und durch die Bedingung einer Barriere die „Vertrauenslücke“ im Hinblick auf die sexuelle Interaktion geschlossen. Diese Fälle sind also gerade nicht parallel gelagert, sondern kontradiktorisch.

3. Erkennbarkeit des Gegenwillens beim Stealthing – Notwendigkeit einer kontextsensiblen Lösung

Nun genügt der bloße entgegenstehende Wille als Mentalreservation nicht.⁹² Vielmehr verlangt § 177 Abs. 1 StGB auch die Erkennbarkeit dieses Willens und führt damit ein restriktives Korrektiv zum rein subjektiven Willensaspekt ein.⁹³ Damit wird eine Kommunikationsobliegenheit konstituiert, weil es dem jeweiligen Partner auferlegt wird, verbal oder non-verbal deutlich zu machen, dass die konkrete sexuelle Handlung nicht erwünscht ist.⁹⁴ Die Obliegenheit ist Ausprä-

gung der Selbstbestimmung, zu der auch die Eigenverantwortlichkeit⁹⁵ für die Kommunikation seines Willens gehört, sodass die Auferlegung dieser Obliegenheit zumutbar erscheint.⁹⁶

Für den Fall Stealthing bedeutet das: Es obliegt dem Betroffenen zu kommunizieren, dass er einen ungeschützten Sexualakt ablehnt. Nur wenn entgegen dieser Ablehnung gehandelt wird, liegt ein tatbestandliches Verhalten vor. Dabei kommt es nach der Konzeption des Gesetzgebers auf die Erkennbarkeit der Ablehnung für einen objektiven Beobachter an.⁹⁷ Nicht maßgeblich ist damit, ob der Gegenwille vom Sexualpartner erkannt wurde oder werden konnte, sondern allein, ob dies objektiv möglich gewesen wäre.⁹⁸ Eine der umstrittensten Fragen ist nun, wie weit die Kommunikation des entgegenstehenden Willens und die Vornahme der sexuellen Handlung zeitlich auseinanderliegen dürfen. Die Grundannahme, ein einmal geäußertes Gegenwille bliebe bis zur ausdrücklichen oder konkludenten Aufhebung rechtlich relevant bestehen, entspricht nicht dem Gedanken des Gesetzgebers, „denn es ist dem Opfer zuzumuten, dem entgegenstehenden Willen zum Tatzeitpunkt eindeutig Ausdruck zu verleihen.“⁹⁹ Damit sollen sozialtypische und sogar unerwünschte Handlungsweisen solange aus dem Bereich des objektiven Unrechts ausgeklammert werden, bis ein aktueller Gegenwille geäußert wird, um weiterhin ein „Ausloten“ der Grenzen anderer zu ermöglichen.¹⁰⁰

Daraus folgt: Ein vor dem Zeitpunkt der sexuellen Handlung geäußertes Gegenwille reicht nicht aus, um einen rechtlich relevanten erkennbaren Gegenwillen zu konstituieren. Vielmehr muss dieser zum Zeitpunkt der Handlung nochmals ausdrücklich geäußert werden.¹⁰¹ Auf konkrete zukünftige Sexualakte gerichtete antizipierte Willensäußerungen sollen aber ausreichen,¹⁰² nicht jedoch generelle Äußerungen. Auch ambivalente Äußerungen oder Verhaltensweisen dürfen nicht zulasten des Handelnden gehen; der Gegenwille muss eindeu-

⁸⁹ Betrachtet man diese Konstellation genauer, ist auch nicht die sexuelle Selbstbestimmung, sondern die reproduktive Selbstbestimmung in diesem Fall das verletzte Rechtsgut. Diese ist bislang – das mag man bedauern – nicht strafrechtlich geschützt. Zum Begriff näher: *Dorneck*, Das Recht der Reproduktionsmedizin de lege lata und de lege ferenda – Eine Analyse zum AME-FmedG, 2018, S. 67 ff.

⁹⁰ So wohl *Hoven/Weigend*, KriPoZ 2018, 156 (159); *Hoffmann*, NStZ 2019, 16 (17).

⁹¹ Diese werden u.a. von *Renzikowski* (Fn. 9), § 9 Rn. 24, und *Hoffmann*, NStZ 2019, 16 (17), aufgeworfen.

⁹² BT-Drs. 18/9097, 23; *Wolters* (Fn. 75), § 177 Rn. 11; *Renzikowski* (Fn. 22), § 177 n.F. Rn. 47.

⁹³ *El-Ghazi*, ZIS 2017, 157 (165).

⁹⁴ BT-Drs. 18/9097, 22.

⁹⁵ Für Personen, die zur Ausübung dieser Eigenverantwortlichkeit nicht in der Lage sind, hat der Gesetzgeber § 177 Abs. 2 StGB geschaffen.

⁹⁶ *Hörnle*, ZStW 127 (2015), 851 (858); *Renzikowski*, NJW 2016, 3553 (3554); *Vavra*, ZIS 2018, 611 (616); krit. *Hoven/Weigend*, JZ 2017, 182 (184).

⁹⁷ BT-Drs. 18/9097, 22.

⁹⁸ *Hoven/Weigend*, JZ 2017, 182 (187); *Wolters* (Fn. 75), § 177 Rn. 11. Hier stellt sich gleichwohl das Problem der Beweisbarkeit im Rahmen von „Aussage gegen Aussage“-Konstellationen.

⁹⁹ BT-Drs. 18/9097, 23; vgl. dazu auch *Schumann/Schefer* (Fn. 3), S. 820.

¹⁰⁰ *El-Ghazi*, ZIS 2017, 157 (165); *Isfen*, ZIS 2015, 217 (228).

¹⁰¹ *Schumann/Schefer* (Fn. 3), S. 821 f.; *Wolters* (Fn. 75), § 177 Rn. 12; *Hoven/Weigend*, JZ 2017, 182 (187); *Hörnle*, NStZ 2017, 13 (15); *Fischer* (Fn. 22), § 177 Rn. 11; a.A. *Ziegler* (Fn. 82), § 177 Rn. 9.

¹⁰² *Wolters* (Fn. 75), § 177 Rn. 12; a.A. wohl *Schumann/Schefer* (Fn. 3), S. 821 f.

tig erkennbar sein.¹⁰³ Es wäre aber lebensfremd zu fordern, dass jede Person im Vorfeld einer sexuellen Interaktion alle unerwünschten Handlungen aufzählt, um vor einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung strafrechtlich geschützt zu werden.¹⁰⁴ Freilich kann es auch erst im Rahmen einvernehmlicher sexueller Handlungen zur Ablehnung bestimmter Handlungsweisen kommen.¹⁰⁵ Allerdings wäre es höchst bedenklich, wenn ein generell geäußertes Gegenwille – gerade innerhalb von Beziehungen – außer Acht bliebe. Gerade eine Disposition für die Zukunft – beispielsweise die Festlegung, dass Geschlechtsverkehr nur mit Kondom erfolgen soll – ist Teil der geschützten sexuellen Selbstbestimmung.

So bewahrheitet sich einmal mehr das Diktum *Radbruchs*, dass das Gesetz klüger sein müsse als seine Verfasser.¹⁰⁶ Denn so einfach, wie der Gesetzgeber sich die Interpretation des Tatbestandes vorgestellt hat, ist sie mitnichten. Nach dessen Lesart würden einerseits Verhaltensweisen pönalisiert, die für einen objektiven Dritten einen Gegenwillen beinhalten, vom Sexualpartner aber aufgrund von getroffenen Absprachen als nicht ernst zu nehmende Äußerungen aufgefasst werden, weil sie Teil der sexuellen Interaktion sind.¹⁰⁷ Andererseits würde so die bewusste Missachtung einer vor Monaten oder Jahren getroffenen Absprache nicht vom Tatbestand erfasst, sondern erst das Weiterhandeln nach einer aktualisierten Willensäußerung.¹⁰⁸ Die Lösung kann nur über ein kontextsensitives Verständnis des erkennbaren Gegenwillens gefunden werden.¹⁰⁹ Die Ausblendung der jeweiligen Lebenskontexte, die mit der Kombination der Kommunikationsobliegenheit und der Notwendigkeit der aktuellen Erkennbarkeit des Gegenwillens für den objektiven Dritten einhergehen, führt – kaum nachvollziehbar¹¹⁰ – zu Rechtsunsicherheit und zur potentiellen Strafbarkeit eigentlich einvernehmlicher Handlungen.

Abzustellen ist vielmehr auf das kontextuell konstruierte Gesamtbild:¹¹¹ Alle Aspekte, die mit Blick auf die sexuelle

Selbstbestimmung relevant werden, müssen in die Bewertung einbezogen werden. Das beinhaltet auch die ausgeübte sexuelle Selbstbestimmung in Form von (Vor-)Absprachen zwischen den Sexualpartnern. Eine solche Einbeziehung des Gesamtkontextes entspricht auch dem grammatikalischen Befund des § 177 Abs. 1 StGB: Das Gesetz fordert nach dem eindeutigen Wortlaut keine Aktualisierung des Willens – vielmehr ist der Wortlaut einer Interpretation im Sinne der Relevanz des Gesamtkontextes, jedenfalls mit Blick auf die Erkennbarkeit, zugänglich und widerspricht also nicht dessen Einbeziehung.¹¹² Nur so lässt sich die Komplexität menschlicher Beziehungen und Sexualität sinnvoll und ausreichend abbilden¹¹³ und sexuelle Selbstbestimmung ernst nehmen. Fixe zeitliche Grenzen der Berücksichtigungsfähigkeit eines geäußerten Gegenwillens lassen sich freilich nicht angeben. Vielmehr kommt es im jeweiligen Kontext auf die gesellschaftliche Erwartung der Beachtlichkeit des Willens an. Diese mag in einer langfristig angelegten exklusiven Partnerschaft anders zu beurteilen sein als bei einem flüchtigen Sexualkontakt, dessen Bedingungen unmittelbar vorher ausgehandelt werden. Entscheidend ist also die Verkehrsanschauung, ob das Fortbestehen des entgegenstehenden Willens nach dieser Auffassung noch erkennbar ist.¹¹⁴ Damit werden auch die dahinterstehenden Aspekte des Vertrauens adressiert; denn auch wenn grundsätzlich die Grenzachtung in jeder Art von Beziehung erwartet werden kann, wird das Vertrauen in die Aktualität der geäußerten Ablehnung in stabilen Beziehungskontexten höher zu bewerten sein als bei flüchtigen Kontakten. Zu einem ähnlichen, weniger kontextsensiblen Ergebnis gelangt *May*, der generell das gesamte Sonderwissen berücksichtigen will.¹¹⁵

Die hier vertretene Kontextabhängigkeit lässt sich an zwei Konstellationen exemplifizieren: 1. Merkmale, die unveränderlich sind – z.B. besondere Konstitutionen, Krankheiten oder Behinderungen – und um die der Sexualpartner positiv weiß, sind grundsätzlich beachtlich. Dieses Wissen ist in jedem Kontext zu berücksichtigen. 2. Vorwissen über früher geäußerte (veränderbare) Grenzen ist kontextabhängig beachtlich. Determinationsfaktoren sind insbesondere Art und Dauer des sexuellen Kontaktes, Beziehung der Partner zuei-

überraschenden Angriff nach § 177 Abs. 2 Nr. 3 StGB ab und kommen zum Ergebnis der Straflosigkeit des *Stealthings de lege lata*.

¹¹² *May*, JR 2019, 130 (137); dagegen *Schumann/Schefer* (Fn. 3), S. 820.

¹¹³ Womit auch dem Einwand von *Franzke*, Bonner Rechtsjournal 2019, 114 (117), zu entgegen wäre, was *Schumann/Schefer* (Fn. 3), S. 820, aber ausblenden. Die hier vorgebrachte Systemwidrigkeit ist nicht zwingend; denn auch beim Abstellen auf einzelne sexuelle Handlungen lässt sich die Erkennbarkeit nicht allein auf den Moment der vorgenommenen sexuellen Handlung begrenzen. Unklar bliebe dann nämlich, welchen zeitlichen Abstand der geäußerte Gegenwille haben darf: Sekunden, Minuten, Stunden?

¹¹⁴ Vgl. *Hörnle*, NStZ 2019, 439 (441 f.), zu einer ähnlichen Konstruktion bei aktivem Handeln des Geschädigten.

¹¹⁵ *May*, JR 2019, 130 (137).

¹⁰³ BT-Drs. 18/9097, S. 23; *Renzikowski* (Fn. 22), § 177 n.F. Rn. 47; *El-Ghazi*, ZIS 2017, 157 (166); *May*, JR 2019, 130 (134).

¹⁰⁴ Ähnlich *May*, JR 2019, 130 (136); das wäre aber die Konsequenz, folgte man *Franzke*, Bonner Rechtsjournal 2019, 114 (117 f.).

¹⁰⁵ *El-Ghazi*, ZIS 2017, 157 (166); *Hörnle*, NStZ 2017, 13 (15); BT-Drs. 18/9097, 23; dazu auch *Franzke*, Bonner Rechtsjournal 2019, 114 (117 f.).

¹⁰⁶ *Radbruch*, Rechtsphilosophie, Studienausgabe, 2. Aufl. 2003, S. 107.

¹⁰⁷ *Hoven/Weigend*, JZ 2017, 182 (187).

¹⁰⁸ So wohl *Franzke*, Bonner Rechtsjournal 2019, 114 (117 f.); *Schumann/Schefer* (Fn. 3), S. 821 f.; vgl. *Ziegler* (Fn. 82), § 177 Rn. 9.

¹⁰⁹ Ähnlich *Eisele* (Fn. 69), § 177 Rn. 19; *May*, JR 2019, 130 (137); *Ziegler* (Fn. 82), § 177 Rn. 9. Zu einem ähnlichen Konzept im Medizinrecht: *Dorneck/Gassner/Kersten/Lindner/Linoh/Nebe/Rosenau/Schmidt am Busch*, MedR 2019, 431.

¹¹⁰ *Wolters* (Fn. 75), § 177 Rn. 12.

¹¹¹ *Schumann/Schefer* (Fn. 3), S. 820 ff. sehen diesen Weg wohl versperrt, stellen – letztlich verneinend – auf einen

inander und die zeitlichen Abstände der Kontakte. Im Rahmen einer stabilen Paarbeziehung dürfen die Partner darauf vertrauen, dass einmal geäußerte Grenzen beachtet werden und Änderungen nur im Konsens erfolgen. Bei einem losen sexuellen Verhältnis, bei dem die Kontakte mehrere Monate auseinanderliegen, kann hingegen erwartet werden, dass die eigenen Grenzen im Vorfeld nochmals kommuniziert werden.

Ein Einwand, den ein solches kontextabhängiges Verständnis erregt, ist die mangelnde Bestimmtheit. Träfe dies zu, wäre das aufgrund des Verfassungsranges des *lex certa*-Gebots (Art. 103 Abs. 2 GG) ein durchgreifendes Argument. Dem ist aber nicht so: Unbestimmte und auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe sind im Strafrecht zulässig.¹¹⁶ Auch kontextabhängige Normen sind dem StGB nicht fremd, man denke nur an die Bestimmung der Vermögensbetreuungspflicht im Rahmen der Untreue (§ 266 StGB) oder die Interessenabwägungsformel des rechtfertigenden Notstandes in § 34 S. 1 StGB, bei der alle Umstände der jeweiligen Situation relevant sind.¹¹⁷ Notwendig ist nur, dass der Rechtsunterworfenen der Norm den entsprechenden Normbefehl entnehmen und sein Handeln danach ausrichten kann.¹¹⁸ Der erkennbare Gegenwille dürfte, angesichts der Tatsache, dass die Interpretation des Gesetzgebers im Wortlaut keine Stütze findet, in der viel beschworenen Laiensphäre so verstanden werden können, dass die jeweiligen Lebenskontexte entscheidend sind. Irrtumsfälle sind nach den allgemeinen Regeln im subjektiven Tatbestand zu behandeln.¹¹⁹

V. Vertrauen und Materialität als Bewertungsgrund für das Phänomen Stealthing

Die bisherigen Erörterungen skizzieren einerseits ein spezifisches Bild von Stealthing im jeweiligen Fachkontext, andererseits zeigen sie auch Ansätze für die Verbindungen und Verschränkungen auf: Das Konzept von Vertrauen und Objektivität, welches sich aus dem empirischen Material ableiten lässt, hat auch einen Platz im Recht, dient es als möglicher Ansatz zur Begründung und Rechtfertigung von Strafnormen und deren Auslegung. Das Zusammendenken dieser beiden Perspektiven schafft in der Synthese eine neue Herangehensweise, mit der der rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Bewertung von Stealthing bislang unerörterte Facetten hinzugefügt werden: kontextsensibel wird Vertrauen mit Materialität verbunden. Dies lässt sich an vier Dimensionen

festmachen: 1. Vertrauensgenerierung, 2. objektuale Grenzziehung, 3. Wahrnehmung der Materialität und 4. kommunikativ-interaktionale Aushandlung sexueller Interaktionen.

1. Vertrauensgenerierung

Während innerhalb der Online-Foren zunächst eine mögliche Ansteckung mit sexuell übertragbaren Krankheiten sowie eine Schwangerschaft durch das heimliche Entfernen des Kondoms im Fokus steht, zeigt sich bei genauer Betrachtung des empirischen Materials jedoch, dass ein Bruch von Vertrauen – reflexiv wie fungierend – und damit von sexueller Selbstbestimmung zentral ist. Die Verwendung des Kondoms drückt bereits ein gewisses Misstrauen in den Sexualpartner aus, das jedoch durch den Gebrauch des Kondoms in Vertrauen transformiert wird. In diesen Fällen kommt der einvernehmliche Geschlechtsverkehr erst durch die Verwendung des Kondoms zustande. Das Konzept einvernehmlichen Verkehrs steht und fällt mit der Benutzung des Kondoms. Damit wird klar, dass die sexuelle Selbstbestimmung auch den Aspekt des Vertrauens enthält; denn bei der Missachtung vorher explizit geäußelter Bedingungen für den Konsens wird gerade das Vertrauen in die Grenzachtung durch den Sexualpartner verletzt. Sexuelle Selbstbestimmung ist ohne Grenzziehung nicht denkbar. Die Grenzachtung ist das Verhalten, das die Rechtsgemeinschaft erwartet; die Missachtung wird pönalisiert. Das zeigt sich in der Nichteinverständnislösung des § 177 StGB. Beim Stealthing geht es damit nicht nur um die Verletzung einer gezogenen Grenze, sondern auch um die Verletzung des Vertrauens in die Achtung dieser Grenze, weil nur unter dieser Prämisse die sexuelle Interaktion konsentiert wurde.

2. Objektuale Grenzziehung

So gedacht fungiert das Kondom auch als symbolisch-materialisierte Barriere, die trotz der einvernehmlichen intimen sexuellen Situation eine Grenzziehung zwischen insertiven und rezeptiven Partnern ermöglicht. Wie Douglas mit ihrer Analyse über kulturelle und religiöse Rituale zeigt, werden etwa Grenzen zwischen Reinheit und Verunreinigung durch symbolische Grenzziehung sozial geschaffen und so zu einem systematischen Ordnungsprinzip von Gesellschaft. Dabei geht sie davon aus, dass die soziale Welt durch Grenzen, die anerkannt werden müssen sowie durch Sanktionen geschützt sind, getrennt ist und eine exklusive wie inklusive Wirkkraft besitzt.¹²⁰ Im Falle von Stealthing wird mit dem Bruch des einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs durch die Re-Penetration ohne Kondom nicht nur die Grundlage der sexuellen Situation, sondern auch die Grenzziehungen zwischen insertivem und rezeptivem Partner aufgelöst. Derart verstanden vermag die materielle Barriere auch die unterschiedliche Behandlung von (strafbarem) Stealthing und (in der Regel nicht strafbarer) täuschungsbedingter Erschleichung des Einverständnisses in den Sexualakt zu erklären. Abseits der juristisch-dogmatischen Implikationen der Täuschung beim Einverständnis zeigt sich nämlich, dass die

¹¹⁶ Siehe nur BVerfGE 11, 234 (237); 14, 245 (251); 26, 41 (42 f.); 75, 329 (341); *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 49. Aufl. 2019, Rn. 72.

¹¹⁷ *Lenckner*, Der rechtfertigende Notstand, 1965, S. 90 ff.; *Küper*, JZ 1980, 756; *Meißner*, Die Interessenabwägungsformel in der Vorschrift über den rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB), 1990, S. 218 ff.; *Pawlik*, Der rechtfertigende Notstand, 2002, S. 273 ff.

¹¹⁸ BVerfGE 75, 329 (342); 78, 374 (381 f.); 85, 69 (73); *Jeschek/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 15 III. 3.; *Wessels/Beulke/Satzger* (Fn. 116), Rn. 72 f.

¹¹⁹ Vgl. *May*, JR 2019, 130 (139 ff.); *Hörnle*, NStZ 2017, 13 (15).

¹²⁰ *Douglas* (Fn. 61), S. 138 f.

Barriere des Kondoms einen hinreichenden Differenzierungsgrund bildet: Konsentiert jemand einen ungeschützten Sexualakt, und sei es täuschungsbedingt, so ist damit das Wissen um die fehlende Barriere und die damit verbundene Preisgabe des Rechtsguts wie auch die Akzeptanz potentieller Risiken vorhanden. Deshalb wird die sexuelle Selbstbestimmung durch eine Täuschung nicht in dem Maße angegriffen, wie bei der aktiven Missachtung einer ausdrücklich geforderten und (scheinbar) reziprok konsentierten schützenden Barriere im Laufe des Geschehens.

3. Wahrnehmung der Materialität

Die Vertrauensbeziehung basiert dabei auf der materiellen Gegebenheit des Kondoms. Das Kondom ist visuell wahrnehmbar, wodurch sich die Einhaltung der situativen Rahmung des einvernehmlichen geschützten Verkehrs einfach feststellen lässt: Nicht nur die Dichotomie „Übergestreift/Abgestreift“, sondern auch die Feststellung des Erfolgs und des Versagens lassen sich somit visuell erkennen. Es ist für die Sexualpartner somit einfach nachvollziehbar, ob die Koordination der sexuellen Interaktion, die situative Ordnung erfolgreich war und damit die sexuelle Selbstbestimmung gewahrt wurde oder nicht. Anders verhält sich dies bei der körperlichen Wahrnehmung des Kondoms: Die Re-Penetration ohne Kondom ist somatisch für den rezeptiven Partner nicht wahrnehmbar. Dies wird gerade als ein Qualitätsmerkmal von Kondomen verstanden, was der insertive Partner im Fall von Stealthing ausnutzt – fehlende somatische Wahrnehmung des Kondoms macht Stealthing erst möglich. Für die Strafbarkeit als sexueller Übergriff kommt es jedoch nicht auf die Sicht- oder Wahrnehmbarkeit des Kondoms an, sondern seine Bedeutung als Barriere ist entscheidend mit Blick auf die sexuelle Selbstbestimmung. Die verdeckte Handlung beim Stealthing nimmt dem rezeptiven Partner aber die Möglichkeit, Abwehrmaßnahmen zu treffen oder seinen Willen nochmals aktiv zu äußern. Dies konstituiert zu einem Teil auch das damit verwirklichte Unrecht, wenngleich sich der Unrechtsgehalt nicht darin erschöpft. Vielmehr erscheint dies nur als Teilaspekt der im Rahmen der Strafzumessung strafschärfend berücksichtigt werden kann; denn der Bruch des durch die visuelle Wahrnehmung in die vorhandene Barriere gesetzten Vertrauens erhöht das verwirklichte Unrecht.

4. Kommunikativ-interaktionale Aushandlung sexueller Interaktionen

Intimität und Vertrautheit wird innerhalb sexueller Interaktionen durch Kommunikation hergestellt, die sich nicht an klaren standardisierten Mustern orientieren kann, sondern auf eine hohe Deutungs- und Interpretationsleistung angewiesen ist.¹²¹ *Hickman* und *Muehlenhard*¹²² zeigen bezüglich der Herstellung sexuellen Konsens jedoch, dass Konsens nicht durch einfache Zustimmung zustande kommt, sondern aus einem Netz (in-)direkter verbaler wie non-verbaler Interakti-

onen bestehen. Im Fall von Stealthing ist dabei zentral, dass der sexuelle Konsens durch Interaktionen – etwa durch den Einkauf der Kondome oder das Überreichen des Kondoms – sowie durch Kommunikation hergestellt wird, indem die Partner sich vorab darauf verständigen, Sex ausschließlich mit Kondom zu haben. Die heimliche Entfernung des Kondoms ist dabei nicht nur ein Bruch des sexuellen Konsenses, sondern – im Sinne *Goffmans*¹²³ – auch als Täuschung in böswilliger Absicht zu verstehen, weil sie die Beziehung zwischen den Akteuren gefährdet. Das Strafrecht verlangt grundsätzlich die erkennbare Kommunikation der eigenen Grenzen im Rahmen sexueller Interaktionen; nur dann wird eine Verletzung dieses Willens nach § 177 Abs. 1 StGB strafrechtlich relevant. Damit wird jedem einzelnen die Verantwortung für die Kommunikation der eigenen Grenzen auferlegt, gleichzeitig aber auch ein Bereich geschaffen, in dem Sexualpartner in Interaktion treten und Grenzen ausloten können, ohne direkt den Bereich der Strafbarkeit zu betreten. So wird – anders als *Hoven* und *Weigend*¹²⁴ suggerieren – gerade kein Wandel der Sexualität von der Lust zur Last herbeigeführt. Die klare verbale oder non-verbale Kommunikation der Grenzen wird nämlich, anders als beim Alternativmodell „Nur ja heißt ja“, gerade nicht in jedem Fall verlangt, sondern nur dann, wenn jemand gerade die Einhaltung dieser Grenzen einfordert. Ist es ihm zunächst gleichgültig oder möchte er die Grenzen mit dem Partner im Laufe der sexuellen Interaktion festlegen, so muss er nicht mehr kommunizieren als sein Einverständnis in den Sexualakt – im Laufe dessen können dann weitere Grenzen gezogen und kommuniziert werden.

VI. Fazit

Die interdisziplinäre Betrachtung des Phänomens Stealthing stellt aus soziologischer und juristischer Perspektive heraus, welche Bedeutung Vertrauen und Materialität im Kontext sexueller Interaktion haben. Mithilfe einer qualitativen Analyse von Berichten über Stealthing-Erfahrungen in Online-Foren lassen sich Vertrauensgewinnung und -verlust durch die Benutzung des Kondoms rekonstruieren. Aus strafrechtlicher Sicht ist Stealthing ein sexueller Übergriff und damit ein gem. § 177 Abs. 1 StGB strafbares Verhalten. In der normativen Analyse zeigen sich die besondere Bedeutung des Kondoms im Hinblick auf die sexuelle Selbstbestimmung wie auch die Notwendigkeit der kontextsensiblen Auslegung des Tatbestandes des § 177 Abs. 1 StGB hinsichtlich der Obliegenheit zur Kommunikation der eigenen sexuellen Grenzen.

In der Verbindung beider Betrachtungsweisen lässt sich das Phänomen Stealthing in einer neuen Richtung mit vier Dimensionen denken: 1. Vertrauensgenerierung, 2. Objektuale Grenzziehung, 3. Wahrnehmung der Materialität und 4. Kommunikativ-interaktionale Aushandlung sexueller Interaktionen. In ihrer wechselseitigen Bedingtheit lassen sich diese Dimensionen zu einem komplexen Modell integrieren, das die sozialen wie rechtlichen Aspekte des Phänomens

¹²¹ *Gerhards/Schmidt* (Fn. 46).

¹²² *Hickman/Muehlenhard*, *Journal of Sex Research* 36 (1999), 258.

¹²³ *Goffman*, *Rahmen-Analyse, Ein Versuch über die Organisation von Alltagserfahrungen*, 2. Aufl. 1989, S. 98 ff.

¹²⁴ *Hoven/Weigend*, *JZ* 2017, 182 (183).

Stealththing zu erklären vermag. Die Notwendigkeit der Betrachtung von Objekten zeigt sich in diesem Fall ganz deutlich: Vertrauensgewinn und -verlust in sexuellen Interaktionen müssen entlang von Personen-Objekt-Beziehungen betrachtet werden. Die objektualen Vertrauensbeziehungen zielen dabei nicht alleine auf die Funktion des Objekts ab, sondern sehen Objekte als konstitutiven Bestandteil an. Das Kondom erlaubt nicht nur die intime Situation, es dient gleichzeitig als symbolische Grenzziehung zwischen den beiden Partnern. Die Sichtbarkeit des Kondoms und die darauf aufbauende Kontrollmöglichkeit erlaubt eine reflexive Stabilisierung der sexuellen Ordnung, die zudem prä-reflexive Elemente – nämlich das Grundvertrauen in den Partner, das Kondom wie abgesprochen zu benutzen – enthält. Juristisch zeigt sich so, dass das Sexualstrafrecht auch das Vertrauen in die Achtung der kommunizierten Grenzen schützt und dabei die Möglichkeit besteht, die jeweiligen Lebenskontexte einzubeziehen, ohne sich dabei dem Vorwurf der mangelnden Bestimmtheit auszusetzen. Zugleich findet auch eine Integration der Materialität des Kondoms statt: Die dadurch geschaffene Barriere gegen einen direkten physischen Kontakt mit dem Sexualpartner kann als integraler Bestandteil ausgeübter sexueller Selbstbestimmung gesehen werden, deren Verletzung strafwürdig ist.

Der hier entworfene Ansatz mit seinen Dimensionen liefert somit einen Beitrag zum Verständnis von Vertrauen (sbrüchen) innerhalb sexueller Interaktionen und kann damit über das Phänomen Stealththing hinausgedacht werden. Damit wird deutlich, dass ein Mitdenken der jeweiligen sozialen Kontexte – Personen, Objekte und Situationen – notwendig ist, um die Komplexität der menschlichen Interaktion zu erfassen und juristisch zu akzeptablen Ergebnissen zu kommen. Das Modell konturiert zudem, wie die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung im Hinblick auf die Kondombenutzung vonstattengeht und liefert so normativ verwertbare Begründungsansätze für Sanktionsnormen. Gleichzeitig lassen sich die herausgearbeiteten Faktoren auch als Indizien für die Prüfung weiterer Verhaltensweisen im Hinblick auf die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung fruchtbar machen, wenngleich diese natürlich nicht abschließend sein können. So kann aber auch ein Anstoß gegeben werden, staatlichen Rechtsgüterschutz auch unter dem Gesichtspunkt von Vertrauen zu betrachten. Damit geht auch der Appell einher, Vertrauen, Objekt und Kontextsensitivität in den beteiligten Wissenschaften näher und interdisziplinärer zu denken sowie zu berücksichtigen.